

SATZUNG

Keglerverein Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Keglerverein Stuttgart e.V.“ (im folgenden KVS genannt). ²Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit Datum 1922 eingetragen.

(2) Der KVS hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein hat keinen mit Gewinnabsicht betriebenen Geschäftsbetrieb zum Gegenstand.

(2) ¹Zweck des KVS ist die Ausübung und Förderung des Bowling - und Kegelsports als Leibesübungen für Menschen aus allen Bevölkerungsgruppen und jeglichen Lebensalters. ²Hierzu schafft und unterhält der KVS hierfür geeignete und zugelassene Sportanlagen und -stätten in den Grenzen seiner finanziellen Leistungskraft und unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit seiner Mitglieder.

(3) ¹Der KVS hat zum Ziel, der Allgemeinheit gemeinnützig dienlich zu sein, indem Jedem die Möglichkeit eröffnet wird, sich durch den Verein und in der Vereinsgemeinschaft sich am Bowling- und Kegelsport gemeinschaftlich und aktiv zu beteiligen. ²Daneben dient die Beschäftigung und aktive Betätigung mit dem Bowling und Kegeln durch den Verein der Pflege des Sports und der individuellen Förderung der Gesundheit. ³Aktive Förderung der Jugend erfolgt, indem Jugendliche an eine sportliche Betätigung herangeführt und trainiert werden. ⁴Alle Jugendliche ungeachtet ihrer Herkunft, die am Bowling und Kegeln Interesse haben, werden in die Vereinsgemeinschaft aufgenommen und integriert. ⁵Ziel ist es neben der sportlichen Betätigung für Jugendliche, eine solidarische und für den Verein verantwortlich eintretende Vereinsgemeinschaft erlebbar zu machen und dabei Jugendliche in ihrer Fähigkeit verantwortlich in einer Gemeinschaft sich zu betätigen und einzubringen zu fördern.

(4) Politisch, gewerkschaftlich oder weltanschaulich orientierte Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittelverwendung

(1) ¹Der KVS ist im Sinne des Vereinszweckes gemeinnützig tätig; er verfolgt in erster Linie die Ziele des Vereinszwecks. ²Eine wirtschaftliche Betätigung dient lediglich der Einnahmebeschaffung zur Mitfinanzierung Sportbetriebes, der Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen die dem Vereinszweck dienen.

(2) ¹Die Mittel des KVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung und Unterstützung des Vereinssports stehen.

(3) ¹Es darf keine Person mit Finanzmitteln des Vereines oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Kredite und Bürgschaften aus den Mitteln des Vereines zu Gunsten von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen sind ausgeschlossen. ³Vergütungen und Sachleistungen dienen ausschließlich dem Ersatz bzw. der Entschädigung für entstandenen Aufwand im Zuge der mit der Übernahme von Funktionen und/oder Tätigkeiten für den KVS als ehrenamtliches Vorstandsmitglied, Übungsleiter, Trainer oder als besonderer Vertreter sowie sonstiger Beauftragter des KVS verbunden sind.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im:

1. Deutschen Keglerbund e.V.
2. Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.
3. Württembergischen Landessportbund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KVS können sein:

- jede natürliche Person, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,

sowie

- Bowling - und Kegelklubs, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine werden.
- Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Klub- oder Vereinsmitglieder, welche den aktiven Spielbetrieb aufgeben, dürfen aus diesem Grund weder vom Verein noch einer Abteilung des Vereins ausgeschlossen werden.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. ²Die Mitgliedschaft entsteht bei Annahme der Beitrittserklärung durch den KVS Vorstand. ³Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dagegen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Ältesten- und Ehrenrat erhoben werden.

(3) Mit dem Entstehen der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des KVS an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des KVS haben grundsätzlich das Recht sich in die Vereinsgemeinschaft einzubringen und sich daran zu beteiligen, bei allen mitgliederorientierten Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Benutzungsordnungen und im Rahmen des Vereinszweckes zu benutzen.

²Ordentliche Mitglieder sind uneingeschränkt berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom Vereinsvorstand Auskunft, Rat und Beistand in allen, den Bowling – und Kegelsport sowie allen Vereinsangelegenheiten betreffenden Fragen zu verlangen.

(2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsgemeinschaft solidarisch mit den anderen Mitgliedern zu fördern, die Vereinsinteressen zu wahren und für diese gegebenenfalls einzutreten, die sportlichen Aktivitäten, Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu achten und zu befolgen. ²Für die Mitgliedschaft im KVS gilt § 38 BGB uneingeschränkt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Den freiwilligen Austritt. Ein freiwilliger Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des Jahres (31.12.) erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis spätestens 30.11. des Jahres beim Vorstand oder eines Vertreters des KVS zu erfolgen. Bei späterer Abgabe der Austrittserklärung ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

2. Den Tod eines Mitglieds.

3. Auflösung einer Abteilung, wobei die Einzelmitgliedschaften im Verein bestehen bleiben.

4. Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus folgenden Gründen:

a. ¹Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht zahlt oder gezahlt hat und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Mahnung voll entrichtet. ²Die Mahnung wird an die letzte dem KVS bekannte Anschrift des Mitgliedes per einfacher Post gesendet und gilt am 3. Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.

b. ¹Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ²Der Ausschluss ist nur bei unehrenhaften Verhalten, grob unsportlichen Verhaltens, Missbrauchs der Vereinsaktivitäten und Einrichtungen für Ziele und Bestrebungen, die nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmen (insbesondere politischer und gesellschaftliche Ziele die nichts mit der Förderung des Sports und des Vereinswesens zu tun haben).

c. ¹Verhaltensweisen die das Ansehen des KVS in der Öffentlichkeit schädigen sowie bei groben Verstößen gegen diese Satzung bzw. vom Verein anerkannten sonstigen Satzungen möglich. ²Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch beim Ältesten – und Ehrenrat eingelegt werden.

(2) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und weiteren Ersatzansprüche gegenüber dem Verein sowie jeder Anspruch an das Vereinsvermögen, die auf einer Mitgliedschaft begründet sind. ²Übertragene Funktionen und Vertretungsrechte, auch im Zuge einer Bestellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB, enden mit sofortiger Wirkung im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest. ³Der jährliche Mitgliedsbeitrag/-Vereinsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres mit Rechnungsstellung fällig.

(2) ¹Für die Benutzung der Bowling- und Kegelbahnen wird ein Zusatzbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr erhoben. ²Diese wird durch den Vorstand kalkuliert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Sportausschuss (Sportwarte und Teamkapitäne)
4. Ältesten – und Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Für jedes Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. ²Daneben ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessenlage des Vereines erfordert. ³Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen wurde.

(2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Kalenderhalbjahr statt. ²Diese kann nur vom Vorstand einberufen werden.

³Die Einladung der Mitglieder hat vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. ⁴Diese kann per Post oder mittels anderer Medien erfolgen.

(3) ¹Anträge zum Gegenstand der Beschlussfassung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. ²Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

³Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(4) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder, eines der weiteren Organe, außer dem Vorstand, mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder der Vorstand schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt. ²Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Sofern der Schriftführer nicht an der Mitgliederversammlung teil nimmt, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. ³Der Versammlungsleiter erteilt das Wort an die Mitglieder und Gäste und kann dieses bei ungebührlichen Verhalten und schmähenden sowie beleidigenden Wortbeiträgen entziehen. ⁴Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht des Vereines in der Versammlung aus. ⁵Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Versammlungsleiter bei der Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Abschlüsse
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen des Vorstandes
4. Wahl der weiteren Organe des Vereines
5. Wahl der Beisitzer zur erweiternden Vorstandschaft
6. Wahl der besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer und Abteilungsleiter) und beschließt über die Abgrenzung des zugewiesenen Geschäftskreises
7. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
8. Satzungsänderungen
9. Bei Angelegenheiten die für den KVS von grundsätzlicher Bedeutung sind
10. Änderungen und Erweiterungen beim Vereinszweck
11. Anträge des Vorstandes und Mitglieder
12. Auflösung des Vereins

(2) Bei Sonderechten (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand) eines Mitglieds gilt § 35 BGB uneingeschränkt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, in einer nach dieser Satzung ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. ²Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Versammlung die Volljährigkeit i.S.d. BGB erreicht hat. ³Eine Einschränkung des Stimmrechts erfolgt nach Maßgabe des § 34 BGB (Entscheidung über Rechtsstreit/Rechtsstreit zwischen Mitglied und Verein). ⁴Die volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu allen Funktionen des Vereines.

(4) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas anderes ergibt.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

(6) ¹Bei Personalentscheidungen (§ 11 Ziffer 3 – 6) sind Wahlen durchzuführen. ²Eine geheime Wahl kann durch die Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. ³In diesem Fall ist ein Wahlausschuss zu bestimmen, der aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern besteht und aus seiner Mitte einen Wahlausschuss-Vorsitzenden bestimmt. ⁴Die Wahl hat schriftlich mit Stimmzetteln zu erfolgen. ⁵Hierbei besteht positive Kennzeichnungspflicht. ⁶Der Wahlausschuss bestimmt Eröffnung und Ende des Wahlvorganges, sorgt für eine ordnungsgemäße ohne Störungen durchzuführende Wahl, ermittelt durch Auszählung der abgegebenen und gültigen Stimmen das Wahlergebnis. ⁷Der Wahlausschuss entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit von Stimmzetteln im Zweifelsfall. ⁸Der Ausschussvorsitzende sorgt für eine ordnungsmäße vereinsöffentliche Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses. ⁹Er verkündet nach Feststellung des Wahlergebnisses der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis.

(7) ¹Über den Verlauf der Versammlung, sowie über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. ³Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstandgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vorstand des KVS besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
3. dem Rechnungsführer (Kassierer),
4. Schriftführer / Passwort.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Er führt die Geschäfte des Vereines in eigener Verantwortung. ³Dies beinhaltet die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des KVS. ⁴Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des KVS. ⁵Dabei hat er für eine satzungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Mittelverwendung zu sorgen.

(2) Der Vorstand gewährleistet und sorgt für eine satzungsgemäße Durchführung aller Aktivitäten des KVS.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Jahresplanung, die Buchführung, Erstellung eines Tätigkeitsberichts, Geschäfts- und Finanzberichts sowie der Durchführung einer jährlichen Buch- und Kassenprüfung. Sind neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte und Vereinsaufgaben besondere Vertreter (Geschäftsführer und Abteilungsleiter) bestellt, so hat der Vorstand diese zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen, damit durch diese besonderen Vertreter stets der Vereinszweck und das Vereinsinteresse gewahrt und verfolgt wird.
2. Weiter ist er verantwortlich für die korrekten, fristgemäßen Steuererklärungen und deren Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
3. Das Vereinsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen werden jedoch auf Nachweis vergütet. Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eine im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Vereinszweck ist stets zu berücksichtigen.

(4) ¹Über o.g. hat der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben (Rechenschaftsbericht mindestens einmal im Kalenderjahr oder aus gegebenem Anlass) ²Damit der Vorstand seiner Verantwortung und seiner Pflichten gegenüber dem KVS gerecht werden kann tritt der Vorstand in regelmäßigen Abständen in Sitzungen zusammen. ³ Zu diesen Vorstandssitzungen wird in angemessener Frist mit der Nennung der zu beratenden und beschließenden Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden geladen. Ort, Datum und Zeitpunkt sind dabei mit anzugeben.

(5) ¹Der Vorstand berät dabei über o.g. Angelegenheiten und Aufgaben auch über alle Vereinsangelegenheiten und fasst hierzu Beschlüsse, außer in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²In solchen Angelegenheiten hat der Vorstand das Recht Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben.

(6) ¹Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. ²Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Präsident), bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden).

(7) ¹Zu Sitzungen des Vorstandes können Dritte zur Beratung, Information oder Anhörung durch Beschluss eingeladen werden. ²Dritte haben kein Stimmrecht.

(8) ¹Der 1. Vorsitzende (Präsident) vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Dritten. ²Im Verhinderungsfall übernimmt dies der 2. Vorsitzende (Stellvertretende Vorsitzende) ³Der 1. Vorsitzende (Präsident) ist der gesetzliche Vertreter des KVS im Außenverhältnis. ⁴Der 1. Vorsitzende (Präsident) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ⁵Der 2. Vorsitzende (Stellvertretende Vorsitzende) vertritt den KVS im Sinne des § 26 BGB bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (Präsidenten). ⁶Sie vertreten den Verein je einzeln.

§ 15 erweiterte Vorstandschaft

(1) Zur Unterstützung der Arbeit und zur Beratung in allen Vereinsangelegenheiten des Vorstandes nach § 13 wird die Vorstandschaft um folgende Personen und Vereinsfunktionen erweitert:

- Besondere Vertreter des Vereines (Geschäftsführer und Abteilungsleiter)
- Die Sportwarte
- Der Jugendwart
- Der Vorsitzende des Sportausschusses
- Der Vorsitzende des Ältesten- und Ehrenrates
- Bis zu 3 Beisitzer die von Mitgliederversammlung gewählt und bestellt werden

(2) ¹Der 1. Vorsitzende (Präsident) lädt die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft in der Regel zu den Vorstandssitzungen mit ein. ²Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft haben hierbei Rederecht und nehmen dabei mit beratender Stimme an den Vorstandsberatungen teil.

(3) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten beauftragen.

§ 16 Besondere Vertreter

(1) ¹Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung besondere Vertreter für gewisse Geschäfte (Geschäftsführer) oder für gewisse sportliche Vereinsaufgaben (Abteilungsleiter) bestellen. ²Die Geschäfts- und Aufgabenbereiche sind auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung abzugrenzen und konkret zu definieren.

(2) ¹Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters beschränkt sich auf die Rechtsgeschäfte, die direkt und unmittelbar mit dem zugewiesenen Geschäfts- oder Aufgabenbereich verbunden sind. ²Ein besonderer Vertreter ist nicht Mitglied des Vorstandes. ³Er ist an Weisungen des Vorstandes bzw. des 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis gebunden. ⁴Besondere Vertreter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Aufwendungen im Zuge der Besorgung der zugewiesenen Geschäfte und Aufgaben können diese eine Aufwandsentschädigung erhalten. ⁵Die Höhe der Entschädigung und der Zahlungsmodus setzt der Vorstand unter Beachtung der Angemessenheit fest.

§ 17 Sportausschuss

(1) ¹Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart und dessen Stellvertreter. ²Weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der sportlich aktiven Mitglieder gewonnen und durch den Vorstand berufen werden. ³Dieser Ausschuss ist für alle auf der Vereinsebene und externe sportlichen Veranstaltungen zuständig. ⁴Der Ausschuss gibt Stellungnahmen und Vorschläge an den Vorstand in allen sportlichen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Sportausschussvorsitzende wird von und aus den Mitglieder des Sportausschusses gewählt.

§ 18 Ältesten- und Ehrenrat

(1) ¹Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. ²Diese sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen keinem weiteren Ausschuss angehören.

(2) ¹Der Ältesten- und Ehrenrat hat Streitigkeiten unter Mitgliedern im Verein aufzuklären und zu schlichten. ²Bei der Verhängung von Strafen und disziplinarischen Maßnahmen gegen über Vereinsmitglieder, die aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber dem Verein durchgeführt werden sollen, hat der Ältesten- und Ehrenrat dem Vorstand eine Empfehlung, über folgende vorzunehmenden Maßnahmen, auszusprechen:

- a) Verwarnungen
- b) Verweise
- c) Ausschluss aus dem Verein

(3) Der Ältesten- und Ehrenrat wirkt mit bei Ablehnung eines Mitgliederaufnahmeantrages.

(4) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt den Ältesten- und Ehrenrat in Bezug auf seine Mitgliedschaft und Stellung im Verein und bei Fragen der Behandlung seiner Person durch Mitglieder und Vorstandschaft anzurufen. ²Jeder Betroffene ist anzuhören. Weiter ist jedes Mitglied verpflichtet dem Ältesten- und Ehrenrat Auskunft zu erteilen.

§ 19 Amtszeiten

(1) Die Wahl des Vorstandes, Ältesten- und Ehrenrat, Sportausschuss, der besonderen Vertreter erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

(2) ¹Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. ⁴Grundsätzlich hat jedes volljährige Mitglied aktives und passives Wahlrecht. ⁵Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands fort.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann die bestehende Vorstandschaft diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied kommissarisch besetzen.

§ 20 Kassenprüfung und Jahresabschluss

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die kein Amt im Vorstand ausüben dürfen. ²Diese haben die Jahresabrechnung und den Vermögensstand des Vereins vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. ³Den Prüfern sind sämtliche notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Datenschutz

(1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ⁴Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) ¹Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Verein Daten der Mitglieder und sonstigen Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder mit Hilfe von herkömmlichen Mitgliederkarteien, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. ²Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 – 11, 27 – 38a, 43, 44 BDSG.

(3) Als Mitglied des WLSB, DBU, WKBV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor,- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportart und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 22 Satzungsänderungen

¹Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ²Bei einer Änderung des Vereinszwecks gilt § 33 BGB. ³Eine Änderung des § 2 Nr.1 der Satzung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu verständigen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung des KVS kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. ²Es müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. ³Zur Auflösung bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden volljährigen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Palliativverein des Marienhospital Stuttgart.